

Merkblatt zur Kostenplausibilisierung

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, die sich unter anderem in den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und des Bundes¹ wiederfinden. Eine Förderung ist demnach nur dann zu gewähren, wenn im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens die Grundsätze der

- Sparsamkeit,
- Wirtschaftlichkeit und
- Zweckmäßigkeit

entsprechend eingehalten werden.

Für die korrekte Antragstellung ist es daher notwendig, dass Sie als Förderungswerberin bzw. Förderungswerber die im F4 Formblatt „Kostenaufstellung“ angegebenen Kosten hinsichtlich Einhaltung dieser Grundsätze für jede einzelne Kostenposition nachvollziehbar begründen. Die Dokumentation ist in den jeweiligen Arbeitspaketen (AP) in den Spalten „Plausibilisierungsgrundlage“ und „Plausibilisierungsunterlagen“ vorzunehmen.

Wird mehr Platz benötigt, sind Hinweise auch im Block „Ergänzende Informationen zur Teilleistung“ möglich. Zudem kann es erforderlich sein, zusätzliche Unterlagen beizulegen. Die Plausibilisierungsunterlagen sollen Auskunft darüber geben, wie sich der in der Kostenaufstellung angegebene Betrag errechnet.

¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) StF: BGBl. II Nr. 208/2014, §24 (2) 8: Die Gewährung einer Förderung ist von der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber insbesondere [...] Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt.

Die Plausibilisierungsunterlagen müssen mit klarer Zuordnung zu den jeweiligen Kostenpositionen im AP zeitgleich mit den Antragsunterlagen an die Bewilligende Stelle übermittelt werden, damit der Antrag als vollständig gilt. Sie dienen als Entscheidungsbasis für die Bewilligende Stelle, ob die eingereichten Kosten als plausibel erachtet und damit für die Förderung berücksichtigt werden können. Kostenpositionen, die nicht nachvollziehbar plausibel sind, werden nicht genehmigt.

Im Folgenden wird dargestellt, wie die beantragten Kosten in Abhängigkeit von der jeweiligen Kostenart zu begründen sind.

1. Begründung der Personalkosten

Zur Begründung der Höhe der beantragten Personalkosten müssen die Namen der Personen (sofern bei der Antragstellung schon bekannt), die Stunden, der Stundensatz und die Tätigkeit angegeben werden. Die genaue Beschreibung der Tätigkeit mit der dazugehörigen Stundenzuordnung muss im jeweiligen AP (Spalte „Plausibilisierungsgrundlage“ bzw. im Block „Ergänzende Informationen zur Teilleistung“) erfolgen. Wird mehr Platz benötigt, können auch zusätzliche Unterlagen beigefügt werden (Bezeichnung der Unterlagen in der Spalte „Plausibilisierungsgrundlage“ anführen). Auch Personalkosten von Kooperationspartnern, die als Sachkosten verrechnet werden, sind in dieser Form zu begründen.

2. Begründung der Sach- und Investitionskosten

Zur Begründung der Höhe der beantragten Personalkosten müssen die Namen der Personen (sofern bei der Antragstellung schon bekannt), die Stunden, der Stundensatz und die Tätigkeit angegeben werden. Die genaue Beschreibung der Tätigkeit mit der dazugehörigen Stundenzuordnung muss im jeweiligen AP (Spalte „Plausibilisierungsgrundlage“ bzw. im Block „Ergänzende Informationen zur Teilleistung“) erfolgen. Wird mehr Platz benötigt, können auch zusätzliche Unterlagen beigefügt werden (Bezeichnung der Unterlagen in der Spalte „Plausibilisierungsgrundlage“ anführen). Auch Personalkosten von Kooperationspartnern, die als Sachkosten verrechnet werden, sind in dieser Form zu begründen.

- Referenzkosten
- Angebote
- Unverbindliche Preisauskünfte
- Sonstige Plausibilisierung (Internetrecherche bei standardisierten Kosten, etc.)

Hinweis: Für die Kostenplausibilisierung bei Einreichung des Förderungsantrages sind unverbindliche Preisauskünfte ausreichend. Angebote werden erst dann notwendig, wenn eine Förderungsgenehmigung vom BMLUK ausgesprochen ist.

a) Begründung der Kosten anhand von Referenzkosten

Für bestimmte Kostenpositionen wurden vom BML österreichweit gültige Referenzkosten erarbeitet (Personalkosten für bestimmte Expertengruppen, Raummieten, Druckkosten), die es zur Verwaltungsvereinfachung ermöglichen, dass für diese Kosten bei der Antragstellung **keine zusätzlichen Unterlagen zur Plausibilisierung** vorgelegt werden müssen (Achtung: Eine Abrechnung nach Referenzkosten ist NICHT möglich!).

b) Begründung der Kosten durch Angebote und

c) unverbindliche Preisauskünfte

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei einem Auftragswert von 1.000 EUR bis inklusive 5.000 EUR muss **eine** Plausibilisierungsunterlage vorgelegt werden.
- Bei einem Auftragswert von 5.000 EUR bis inklusive 10.000 EUR müssen **zwei** Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte vorgelegt werden.
- Ab einem Auftragswert von über 10.000 EUR müssen **drei** Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte vorgelegt werden.

Die Beträge beziehen sich auf den **Nettoauftragswert**.

Preisauskünfte oder Angebote von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen der förderwerbenden Person zählen nicht als zulässige Plausibilisierungsunterlage. Die bewilligende Stelle behält sich vor, in begründeten Fällen bei Rechnungen unter 1.000 EUR Plausibilisierungsunterlagen nachzufordern.

Im Falle, dass Sie als Förderungswerberin bzw. Förderungswerber nicht das günstigste Angebot bzw. die günstigste unverbindliche Preisauskunft im F4 Formblatt Kostenaufstellung anführen, ist eine klare, schriftliche Begründung beizulegen.

Ist es in bestimmten Fällen nicht möglich, die erforderliche Anzahl an Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften vorzulegen (zum Beispiel, wenn angeschriebene Firmen nicht am Auftrag interessiert sind und kein Angebot legen), ist dies in der Spalte „Plausibilisierungsunterlagen“ im jeweiligen Arbeitspakt anzuführen. Als Nachweis gilt zumindest die

schriftliche Einladung zur Angebotslegung und – sofern vorhanden – die Absage von Firmen zur Übermittlung eines Offerts.

Weiters ist wichtig, dass die Angebote, unverbindlichen Preisauskünfte und Begründungen eindeutig einer Kostenposition im AP des F4 Formblatts Kostenaufstellung zugeordnet werden (Hinweise anführen in der Spalte „Plausibilisierungsunterlagen“ bzw. im Block „Ergänzende Informationen zur Teilleistung“). Erfolgt die Übermittlung der Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte in elektronischer Form, sollte bereits aus der Benennung der Dokumente klar hervorgehen, um welche Kostenplausibilisierungsunterlage es sich dabei handelt.

Beispiel:

Im F4 Formblatt Kostenaufstellung wurde im AP 1 die Position „Druck Informationsmaterial“ in Höhe von 3.250 Euro angegeben. Da es sich dabei um Sachkosten handelt, werden dem Antrag zwei Angebote beigelegt:

Angebot Firma A: 3.250 Euro Vergleichsangebot Firma B: 4.800 Euro. Die Angebote wurden mit dem Vermerk „AP 1 – Angebot Druck Informationsmaterial“ bzw. „AP 1 – Vergleichsangebot Druck Informationsmaterial“ gekennzeichnet. Damit ist klar ersichtlich, dass es sich hierbei um die Angebote zur Plausibilisierung der beantragten Kosten „Druck Informationsmaterial“ handelt.

d) Sonstige Plausibilisierung

Kosten, für die weder Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte vorgelegt werden können und für die keine Referenzkosten zur Verfügung stehen, können auch folgendermaßen begründet werden:

- Bei standardisierten Gütern und Leistungen kann die Begründung durch einen Vergleich mit marktüblichen Preisen (Preisspiegel, Kataloge, Internetrecherchen etc.) erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Dokumentation beizulegen
- Bei wiederholt auftretenden gleichartigen Gütern und Leistungen kann die Begründung durch einen Vergleich mit bereits abgerechneten Gütern und Leistungen aus Vorgängerprojekten durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Antragsnummer bzw. die Geschäftszahl der entsprechenden Projekte anzuführen.
- Einzelne Kostenpositionen, die nicht durch die zuvor genannten Möglichkeiten zur Begründung belegbar sind, können durch eine umfassende und nachvollziehbare schriftliche Begründung seitens der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nachgewiesen werden. Diese Begründung kann beispielsweise erfolgen, wenn es nur

ein in Frage kommendes Unternehmen gibt, das eine spezifische Leistung anbieten kann oder wenn zur Erledigung einer Aufgabe in einem gewissen Themenfeld nur eine Expertin bzw. ein Experte herangezogen werden kann. Weiters ist diese Begründung möglich, wenn es sich um einen einzigartigen Vorhabensbestandteil handelt (zum Beispiel der geistig-schöpferische Leistung beinhaltet) oder dieser urheberrechtlich geschützt ist. Diese Form der Begründung ist jedoch nur in Ausnahmefällen anzuwenden.